

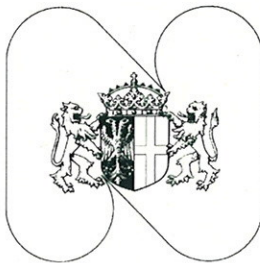
WERHAHN HAUS & CO.

Eingang **22. SEP. 2010**

Bearbeitung durch _____

Rücksprache mit _____

Kopie an: _____



STADT NEUSS

DER BÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung - 41456 Neuss

Förmliche Zustellung

Wilhelm Werhahn KG
Zweigniederlassung Haus und Grund
z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Architekt Andreas Büntig
Königstraße 1
41460 Neuss

Amt für Bauberatung und Bauordnung
Untere Denkmalbehörde
Rathaus Michaelstraße 50
Eingang 5
Auskunft erteilt Herr Brau
Etage / Zimmer 1 / 1.628
Telefon 02131-90-6345
Telefax 02131-90-6150

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (Bitte stets angeben)

Datum

63.2/3, 1/365

16.09.2010

p:\eintragungsnachanhörung.doc

Bescheid über die Eintragung des Stückgutlagerhauses, Teile des Getreide-Lagerhauses und die Getreide-Verladeanlage der ehemaligen Neusser Lagerhausgesellschaft Düsseldorf StraÙe 1b in die Denkmalliste der Stadt Neuss

Sehr geehrter Herr Büntig,

unter Bezugnahme auf mein einleitendes Schreiben vom 07.04.2006 bis zum letzten Gespräch am 01.09.2010 teile ich Ihnen gemäß § 3 Absatz 3 des Denkmalschutzgesetzes vom 11.03.1980 (GV.NW. S. 226), ber. am 30.07.1980 (GV.NW. S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NW. S. 708) mit, dass ich die o.g. Objekte als Baudenkmal unter der lfd. Nr. 1/365 in die Denkmalliste der Stadt Neuss eingetragen habe. Zur Begründung der Denkmaleigenschaft verweise ich auf den beiliegenden Auszug aus der Denkmalliste.

Mit der Eintragung in die Denkmalliste unterliegen die Objekte damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. Zu beachten bitte ich insbesondere die §§ 7 bis 10, 26 bis 28 sowie 35, 40 und 41, deren Text ich noch einmal beifüge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Beckers
Ltd. Stadtbaudirektor

Anlagen

Telefon-Sammelnummer
Telefax-Sammelnummer
Internet Adresse
e-Mail

02131-90-01
02131-90-2488
www.neuss.de
denkmalschutz@
stadt.neuss.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Neuss
Postbank Köln
Landeszentralbank Düsseldorf

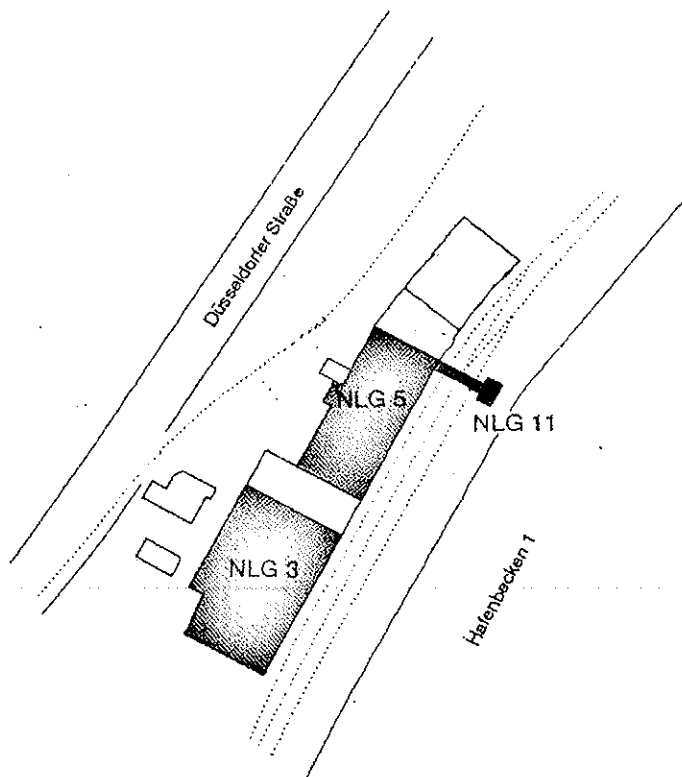
Konto-Nr. 103 150 (BLZ 305 500 00)
Konto-Nr. 313 71-509 (BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 300 017 04 (BLZ 300 000 00)



Briefsendungen an:
Stadtverwaltung- 41456 Neuss
Postfrachtsendungen an:
Stadtverwaltung - Markt 2 - 41460 Neuss

Denkmalliste der Stadt Neuss Teil A - Baudenkmäler		Lfd. Nr.
		1 / 365
	Städtebaulich repräsentieren die Bauten der Neusser Lagerhausgesellschaft den dominanten Bautypus der Neusser Leitindustrie unmittelbar im Zusammenhang mit dem Stadtzentrum. Angesichts zu erwartender Veränderungen im gesamten Hafengelände werden Bauten dieser Art aus dem Innenstadtgefüge heraus bald nicht mehr wahrnehmbar sein. Die Anlage ist also geeignet, in architektonisch anspruchsvoller Form den regionalen Leittypus der vorindustriellen wie auch der industriellen Produktion zu vertreten. Wissenschaftlich bilden die Bauten der Getreidelagerung einen Beleg für ein wichtiges Kapitel der agrarischen wie auch neuzeitlichen Stadtgeschichte der Stadt Neuss. Zusammen mit den ebenfalls bemerkenswerten Anlagen des Grossbetriebes Werhahn-Mühle, die eine Fortentwicklung der Getreidelagerung und -Verarbeitung in große Maßstäbe darstellen, ist der Komplex der Neusser Lagerhausgesellschaft ein essentielles Zeugnis der Technik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Stadt Neuss.	
Tag der Eintragung	16.09.2010	Der Bürgermeister Im Auftrag Beckers 

Lageplan



Objekt	Baujahr	Bezeichnung
NLG 3	1924	Stückgutlagerhaus
NLG 5	1896	Getreide-Lagerhaus
NLG 11	1953	Getreide-Verladeanlage

Denkmalliste der Stadt Neuss

Teil A - Baudenkmäler

Lfd. Nr.

1 / 365

Kurzbezeichnung
des Denkmals

Gebäude und Verladeanlage der ehemaligen Neusser Lagerhausgesellschaft

Lagekennzeichnung
des Denkmals

Düsseldorfer Straße 1 b
Gemarkung Neuss
Flur 4 Flurstücke 428, 478
Flur 9 Flurstück 255
Flur 54 Flurstücke 143, 752

Darstellung der
wesentlichen
charakteristischen
Merkmale des Denkmals
und Grunddaten
zur Baugeschichte

Annähernd in Nord-Süd-Richtung erstreckt sich die Gruppe der gewerblichen Bauten der Neusser Lagerhausgesellschaft an der Ausmündung des Hafenbeckens I in den Rheinhafen-Kanal. Zwei Gebäude-Staffeln sind dabei zu unterscheiden: einmal die gewerblichen Nutzbauten unmittelbar am Kai und zum zweiten die Baugruppe des Verwaltungsgebäudes und ein Garagentrakt zwischen Silostaffel und Düsseldorfer Strasse.

Als schützenswert werden nur die gewerblichen Bauten unmittelbar am Kai angesehen.

Die Beschreibung erfolgt anhand der Lage der Gebäude als Position im Gelände, nicht entsprechend der Chronologie:

- 1) Stückgutlagerhaus von 1924/25
- 2) Getreide-Lagerhaus von 1896: ohne Gebäudeteil von 1934 und 1957
- 3) Getreide-Verladeanlage von 1953

Zu 1) Stückgutlagerhaus 1924/25

An der Stelle eines kleinen hölzernen Vorgängerbaues von 1888, der 1899, 1903, 1904 und 1913 noch einmal erweitert wurde, (vgl. I Geschichte) entsteht 1924/25 nach Entwurf des Architekten H. Ingerfeld auf dem gleichen Grundriss wie dem des erweiterten Vorgängerbaus ein zwölfachsiger, fünf, bzw. sechs Achsen tiefer, zweigeschossiger Lagerhausbau, das sog. „Stückgutlagerhaus“. Das in den Längsachsen nicht kantenparallele Gebäude ist ein Eisenbetonbau mit massiven Backstein-Außenwänden.

Verblendet ist es mit ausgesuchten Ringofensteinen. Zwei parallel geführte, flache Satteldächer mit First-Oberlicht-Bedachungen schließen den Bau ab.

Der im Inneren wegen der großen Deckenlast mit engem Eisenbeton-Stützenraster versehene Bau zeigt in den backsteinverkleideten Außenfronten eine konsequente Vertikalgliederung.

Zwischen zwei geringfügig vorspringenden Risalittrakten sind zwei weitere, im Aufbau identische Vertikalachsen angeordnet. Der Einzeltakt zeigt jeweils drei Lisenen gerahmte, leicht eingetiefte Hochrechteckfelder. Die Außenfelder weisen am oberen Abschluss jeweils ein quadratisches Sprossenfenster auf. Das Mittelfeld nimmt die hochrechteckige Ladeluke auf. Die Sockelzone hat neben der zentralen Türöffnung je zwei gekoppelte kleine Rechteckfenster. In expressionistischer Manier sitzt über jeder der vier Türöffnungen des Erdgeschosses ein in der Bauzeichnung von 1924 nicht vorgesehenes, nach oben spitzwinkliges Winkelmotiv. Die südliche Schmalseite bleibt undurchfenstert. Wegen eines Geländeversprungs stellt sich die westliche Binnenseite nur zweigeschossig dar.

Im Inneren weist das Erdgeschoss gedrängte Betonstützen mit winkelförmigem Deckenübergang auf. Die wesentlich höheren Betonstützen des Obergeschosses machen nach Ausweis ihrer konischen Form einen moderneren Eindruck, sind aber laut Bauantrag vom 1. April 1924 Teil der Konstruktion von 1924/25. Unter den Kriegszerstörungen werden lediglich Schäden an der Bedachung (Felder 1-8) aufgezählt.

Am wasserseitigen Längsgiebel über den Ladeluken der beiden mittleren Wandfelder ist die in einem Putz-Schriftzug der Neuen Sachlichkeit gehaltene Beschriftung „NEUSSER LAGERHAUS-GESELLSCHAFT-AG“ erhalten.

Denkmalliste der Stadt Neuss

Teil A - Baudenkmäler

Lfd. Nr.

1 / 365

Zu 2) Getreide-Lagerhaus von 1896

Durch ein 1938/39 erbautes Silogebäude, dem kein Denkmalwert zukommt, von 2) getrennt, erstreckt sich in der gleichen Achse wie 2) das 1896 zeitgleich mit dem Verwaltungsgebäude unter 1) errichtete Getreidelager. Der viergeschossige, zwölfachsige Backsteinbau zeigt lisenenbegrenzte Vertikalfelder, in denen jeweils in den Geschossen Stichbogen-Vertikal-Fensteröffnungen sitzen. Die Fensteröffnungen sind stufenförmig in die Mauerwerksfläche eingetieft. Mittels einer Abtreppe gewinnt diese Eintiefung unter dem Stichbogen dann wieder die Ebene der Wandfläche. Die lisenengefaßten Wandfelder finden ihren oberen Abschluss durch einen Blend-Rundbogen-Fries. Das Treppenhaus ist landseitig vor die Gebäudefront gezogen. Die gestuften Ziergiebel der Schmalseiten sind durch die beiderseitigen, späteren Zubauten nicht mehr vorhanden. Das Dachgeschoss ist durch spätere Aufbauten verändert.

Das Innere des siebengeschossigen Baues wird bestimmt von der Konstruktion der gedrun-genen, gusseisernen Stützen, den Doppel-T-Walzträgern und den Holzbohlendecken. Vier Stützenreihen von je elf massiven Gußstützen nahmen ursprünglich die beträchtliche Last des Schüttgutes Getreide auf. Zu diesem Zwecke weisen alle Stützen der Obergeschosse Vertikalnuten auf, in die Bohlenbretter zur Kammerung der Schüttfläche eingebracht werden konnten.

Am Nordende des Getreidelagers wurde 1957 über den nördlichen drei Gebäudeachsen ein schmuckloser, fünfgeschossiger Aufbau errichtet, der nicht denkmalwert ist.

Zu 3) Getreide-Verladeanlage

Als Ersatz für einen Vorgängerbau aus dem Jahre 1934 entsteht 1953/56 vor den letzten beiden nördlichen Achsen des unter 2) beschriebenen Getreidelagers die Stahlbeton-Konstruktion einer Getreide-Verladeanlage, wie sie für die Mühlen- und Silobetriebe des 20. Jahrhunderts typisch sind. Mit dem Bau wird der Übergang vom mechanischen zum pneumatischen Betrieb vollzogen. Die sechs Ebenen umfassende Beton-Rahmenkonstruktion wird von Backsteinmauerwerk ausgefaßt. Das oberste Geschoss mit der kranartigen Schwenkkonstruktion für die pneumatische Entladevorrichtung springt in der Nord-Süd-Ebene zurück. Im Inneren ist der Bau mit trichterförmigen Schüttböden in Betonkonstruktion ausgestattet. Eine Bandbrücke in Stahlkonstruktion verbindet den Entladeturm mit dem Lagerhausbau von 1896 in Höhe des zweiten Obergeschosses.

Kurzbegründung der Denkmaleigenschaft

Die Anlage ist bedeutend für die Geschichte der Städte und Siedlungen sowie für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Für die Erhaltung und Nutzung liegen künstlerische, städtebauliche und wissenschaftliche Gründe vor.

Die Abfolge der Bauten aus der Zeit von 1896 bis 1956 dokumentiert einen Zeitraum von sechzig Jahren der Geschichte der Industriearchitektur. Der Zeitschnitt des Historismus, das vor allem das Lagergebäude von 1896 dokumentiert, entsprechen den Gliederungs- und Ziermotive der Fassadengestaltung sowie die Technologie des Einsatzes gusseiserner Konstruktionselemente in Verbindung mit der Holzbauweise. Dieses Vorbild wurde beispielsweise verbindlich in den bedeutenden Bauten der Hamburger „Speicherstadt“ ab 1888 vorexerziert.

Der Neusser Lagerhausbau von 1896 stellt eine getreue Umsetzung der damals fortschrittlichsten Bauweise dar.

Das 1924/25 entstandene Stückgutlagerhaus entspricht nun bereits entschieden sachlichen Gestaltungsprinzipien. Die klare und nüchterne Außengliederung in rechtwinklige, glatte Felder sowie der Einsatz einer zeitgenössischen Stilprinzipien entsprechenden, reklamemäßig eingesetzten Beschriftung der Wasserfassade kennzeichnen den Bau als qualitativvolles Beispiel der Werkarchitektur der Zwischenkriegszeit. Lediglich das ganz sparsam eingesetzte Motiv des Spitzwinkels stellt noch eine Anspielung auf den Expressionismus als einer der Neuen Sachlichkeit entgegengesetzten, expressionistischen Architekturauffassung dar. Als sehr fortschrittlich muss das konische Profil der Stahlbetonstützen des ersten Obergeschosses gelten.

Neusser Lagerhausgesellschaft

Stückgutlagerhaus

Wasserseite



Bild 2 Ansicht von Süden

(08.12)

Düsseldorfer Straße

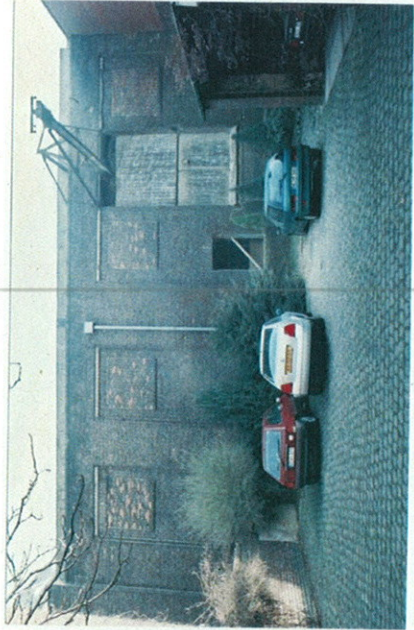


Bild 4 Teilansicht von Nordwesten

(08.33)



Bild 1 Ansicht von Südosten

(05.02)

Innenansicht



Bild 5 Obergeschoß, Innenansicht von Nordosten

(08.14)



Bild 6 Obergeschoß, Innenansicht von Osten

(08.16)

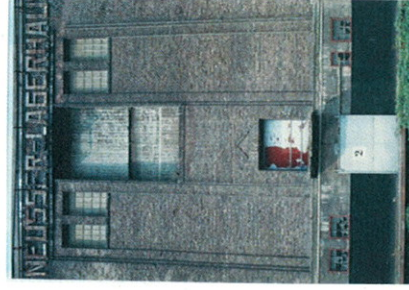
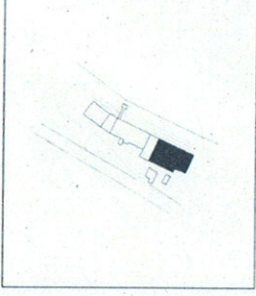
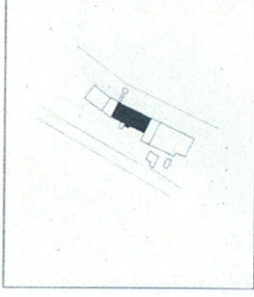


Bild 3 Teilansicht von Südosten, Feld 2

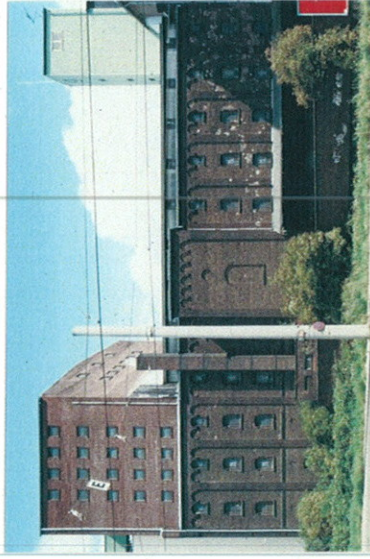
(08.19)



Neusser Lagerhausgesellschaft Getreide-Lagerhaus



Düsseldorfer Straße



Bld 1 Ansicht von Nordwesten

(04.32)



Bld 2 Ansicht von Westen

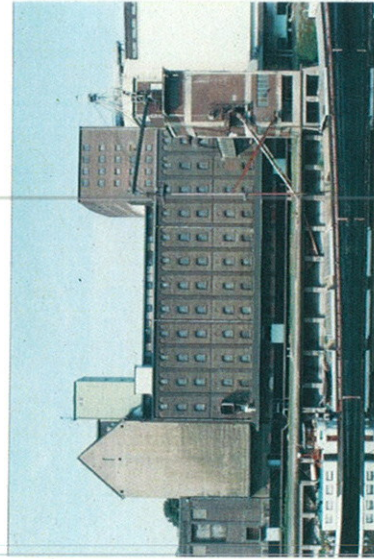
(04.36)



Bld 13 3. Obergeschoß, Innenansicht von Nordosten

(06.01)

Wasserseite



Bld 6 Ansicht von Südwesten

(05.09)



Bld 4 Ansicht von Süden

(05.09)

Innenansichten

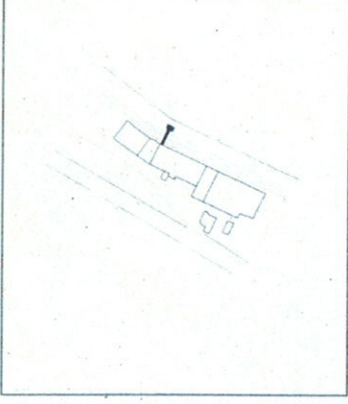


Bld 16 5. Obergeschoß, Innenansicht von Nordosten

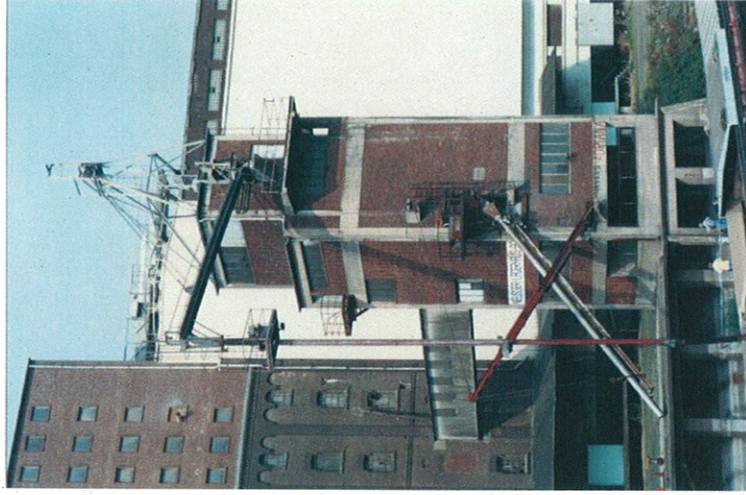
(06.04)

Neusser Lagerhausgesellschaft

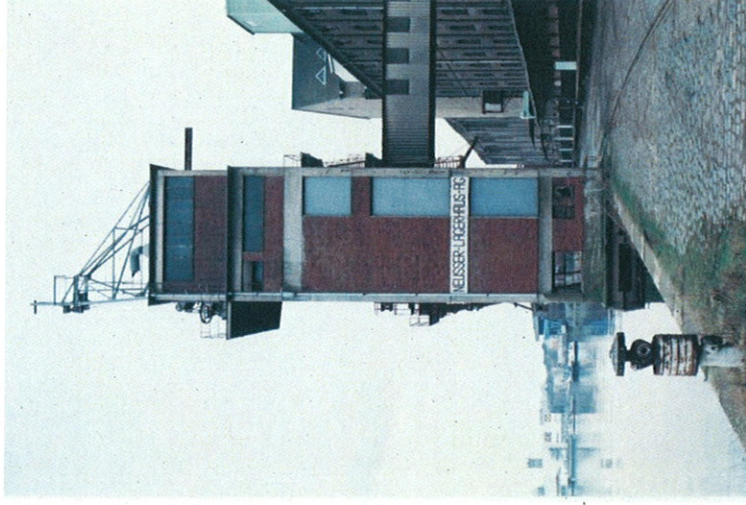
Getreide-Verladeanlage



Bld 1 Ansicht von Südwesten (05.13)



Bld 2 Ansicht von Süden (05.04)



Bld 4 Ansicht von Nordosten (09.01)

AUSZUG AUS DEM

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN (DENKMALSCHUTZGESETZ - DSchG)

vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), ber. am 30. Juli 1980 (GV. NW. S. 716),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NW. S. 708)

§ 7 Erhaltung von Denkmälern

(1) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht worden sind, daß Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigen öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.

(2) Soweit die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommen, kann die Untere Denkmalbehörde nach deren Anhörung die notwendigen Anordnungen treffen.

§ 8 Nutzung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern

(1) Baudenkmal und ortsfeste Bodendenkmal sind so zu nutzen, daß die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.

(2) Wird ein Baudenkmal oder ortsfestes Bodendenkmal nicht oder auf eine die erhaltenswerte Substanz gefährdende Weise genutzt und ist dadurch eine Schädigung zu befürchten, so kann die Untere Denkmalbehörde Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, das Baudenkmal oder das ortsfeste Bodendenkmal in bestimmter, ihnen zumutbarer Weise zu nutzen. Den Verpflichteten ist auf Antrag zu gestatten, das Baudenkmal in einer angebotenen anderen Weise zu nutzen, wenn seine Erhaltung dadurch hinreichend gewährleistet und die Nutzung mit dem öffentlichen Recht vereinbar ist.

§ 9 Erlaubnispflichtige Maßnahmen¹⁾,²⁾

(1) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer

- a) Baudenkmal oder ortsfeste Bodendenkmal beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
- b) in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder
- c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder
- b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

(3) Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Falle einer bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung kann die Erlaubnis nach Absatz 1 auch gesondert beantragt werden.

(4) (gestrichen)

§ 10 Veräußerungs- und Veränderungsanzeige

(1) Wird ein Denkmal veräußert, so haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentumswechsel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Die Anzeige einer Pflichtigen befreit den anderen.

(2) Wird ein bewegliches Denkmal an einen anderen Ort verbracht, so hat der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies der Unteren Denkmalbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 26 Erlaubnisverfahren

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz ist schriftlich mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen.

(2) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung des Vorhabens begonnen oder wenn die Durchführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann verlängert werden.

§ 27 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

(1) Wer eine Handlung, die nach diesem Gesetz der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, muß auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen.

(2) Wer widerrechtlich ein Denkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde verpflichtet, das Zerstörte wiederherzustellen.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des Ordnungsbürokratiengesetzes Anwendung.

§ 28 Auskunfts- und Betretungsrecht

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Denkmälern sind verpflichtet, den Denkmalbehörden und den Landschaftsverbänden die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Denkmälern haben nach vorheriger Benachrichtigung zu gestatten, daß die Beauftragten der Denkmalbehörden Grundstücke und Wohnungen betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anstellen, soweit dies zur Erhaltung des Denkmals dringend erforderlich ist. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Grund richterlicher Anordnung zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Bei allen Maßnahmen ist Rücksicht auf die Betroffenen zu nehmen; für die durch die Ausübung dieser Rechte entstehenden Schäden ist Ersatz zu leisten.

¹⁾ Berichtigt am 30. Juli 1980 (GV. NW. S. 716)

²⁾ Geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248)

§ 35 Leistungen

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden aus Mitteln des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände erbracht. Die Förderung der Pflege von Denkmälern setzt den Antrag des Eigentümers voraus.

(2) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen, Darlehen und Zinszuschüssen. Die Leistungsfähigkeit des Eigentümers wird bei Festsetzung der Beteiligung bzw. Förderung des Landes berücksichtigt.

(3) Landesmittel werden gewährt als

1. Pauschalzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung privater Denkmalpflegemaßnahmen,
2. Einzelzuschüsse zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen,
3. Einzelzuschüsse für Denkmäler, die im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften stehen,
4. Einzelzuschüsse für größere private Denkmalpflegemaßnahmen.

Die Höhe der Pauschalzuweisungen an die Gemeinden soll sich an der Bedeutung des Denkmälerbestandes und am Umfang der Denkmalpflegemaßnahmen ausrichten.

(4) Es können auch Denkmalpflegeorganisationen, gemeinnützige Träger und Einzelpersonen gefördert werden, die denkmalpflegerische Aufgaben wahrnehmen.

(5) Führt die Beteiligung öffentlicher Hände an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu einer Wertsteigerung des Denkmals, so haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte den diesbezüglichen Aufwand zu ersetzen, soweit ihnen dies zugemutet werden kann.

§ 40 Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden von der Unteren Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband ausgestellt. Sie dürfen nur erteilt werden, wenn das Denkmal in die Denkmalliste eingetragen ist oder gemäß § 4 Abs. 1 und 2 als vorläufig eingetragen gilt.

§ 41 Bußgeldvorschriften^{*)}

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige nach §§ 10 oder 15 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. Maßnahmen, die nach § 9 Abs. 1, §§ 12, 13 Abs. 1 Satz 1 oder § 14 Abs. 2 Satz 1 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen läßt,
3. entdeckte Bodendenkmäler oder die Entdeckungsstätte nicht nach § 16 Abs. 1 unverändert läßt,
4. einer nach § 39 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250 000 Euro geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a ein Baudenkmal beseitigt, kann eine Geldbuße bis zu 500 000 Euro festgesetzt werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in fünf Jahren.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalbehörde.

^{*)} Geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663)